



Verkündet am 17.05.2022
- Lindemann -, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichts

VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

6 K 832/21

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der

- Klägerin -

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Meisterernst und andere,
Oststraße 2, 48145 Münster , Az.: 578/21 -

g e g e n

das Studierendenwerk Münster, Bismarckallee 5, 48151 Münster,
,

- Beklagte -

w e g e n Ausbildungs- und Studienförderungsrechts – Wechsel der
Unterrichtsfächer in einem Lehramtsstudiengang

hat die 6. Kammer

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 17. Mai 2022

durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Labrenz,

Richterin am Verwaltungsgericht Mendler,
Richter Konrad,
ehrenamtlichen Richter Vöcking und
ehrenamtlichen Richter Vogt

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 12. November 2020 in der Gestalt seines Widerspruchsbescheides vom 25. Januar 2021 verpflichtet, der Klägerin Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in gesetzlicher Höhe für ihr Studium in den Fächern Bildungswissenschaften, Biologie und Deutsch an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für die Zeit vom 1. November 2020 bis 30. September 2021 zu gewähren.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über einen Anspruch auf Ausbildungsförderung in einem Lehramtsstudiengang.

Die Klägerin nahm zum Wintersemester 2019/2020 ein Bachelorstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster im Studiengang Lehramt an den Haupt-, Real- und Gesamtschulen mit den Unterrichtsfächern Biologie und Katholische Religionslehre auf. Der Beklagte gewährte ihr hierfür Ausbildungsförderung für den Bewilligungszeitraum Oktober 2019 bis September 2020.

Zum Wintersemester 2020/2021 änderte die Klägerin die Kombination ihrer Unterrichtsfächer. Sie studiert seitdem die Unterrichtsfächer Biologie und

Deutsch. Das Fach Katholische Religionslehre studiert sie (als sogenanntes Erweiterungsfach) mit dem Ziel einer sog. Erweiterungsprüfung weiter.

Die Hochschule stufte die Klägerin für die Studienfächer Bildungswissenschaften, Biologie und Katholische Religion ins dritte Fachsemester ein. Für das neu aufgenommene Fach Deutsch stufte die Hochschule sie hingegen ins erste Fachsemester ein.

Mit Schreiben vom 2. November 2020, beim Beklagten am 6. November 2020 eingegangen, beantragte die Klägerin Ausbildungsförderung für das von ihr betriebene Studium für den hier streitgegenständlichen Bewilligungszeitraum November 2020 bis September 2021.

Diesen Antrag lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 12. November 2020 ab. Zur Begründung führte der Beklagte im Wesentlichen aus: Ein wichtiger Grund für den Fachrichtungswechsel sei nicht gegeben. Da die Klägerin das Fach Katholische Religionslehre als Erweiterungsfach beibehalte, könne nicht gesehen werden, dass ihr die Fortführung der bisherigen Fächerkombination nicht mehr zugemutet werden könne.

Gegen den ablehnenden Bescheid legte die Klägerin mit Schreiben vom 10. Dezember 2020, am selben Tag beim Beklagten eingegangen, Widerspruch ein. Die Klägerin begründete ihren Widerspruch damit, dass sie ihr Studium um das Fach Deutsch ergänzt habe und somit kein Fachwechsel vorliege. Es sei ihr positiv anzuerkennen, ein weiteres Fach zu studieren.

Mit Widerspruchsbescheid vom 25. Januar 2021 wurde der Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen. Der Wechsel der Fächerkombination sei als Fachrichtungswechsel zu qualifizieren. Bei einem Mehrfächerstudium liege ein Fachrichtungswechsel regelmäßig auch im Falle eines Wechsels der Fächerkombination vor, es sei denn, dass damit eine Verlängerung der Ausbildung im konkreten Fall nicht verbunden sei. Eine solche Verlängerung der Gesamtstudiendauer liege hier vor. Es sei insbesondere nicht zu erwarten, dass die Klägerin die Leistung im Fach Deutsch innerhalb von drei weiteren Semestern nachholen könne, sodass damit eine nominelle Verlängerung der Gesamtstudiendauer von sechs auf neun Fachsemester einhergehe. Für diesen Fachrichtungswechsel sei ein wichtiger Grund nicht ersichtlich. Zwar greife hier

die Regelvermutung des § 7 Abs. 3 Satz 4 BAföG. Lügen aber Tatsachen vor, die dafür sprächen, dass ein wichtiger Grund tatsächlich nicht gegeben sei, so dürfe die Förderung der anderen Ausbildung versagt werden. Solche Tatsachen seien hier gegeben. Sowohl einem Eignungsmangel als auch einen Neigungswandel in Bezug auf das Fach Katholische Religionslehre stehe entgegen, dass dieses Fach nach wie vor, wenn auch nunmehr als Erweiterungsfach und nicht mehr als Hauptfach, studiert werde. Wenn diesbezüglich ein Eignungsmangel oder ein Neigungswandel vorliegen würde, so hätte die Klägerin das Studium des Fachs Katholische Religionslehre vollständig aufgegeben bzw. sogar aufgeben müssen. Unter Berücksichtigung der ausbildungsförderungsrechtlichen Obliegenheit zur verantwortungsbewussten, vorausschauenden und umsichtigen Planung und Zielstrebigkeit erscheine es zumutbar, das Fach Katholische Religionslehre als Hauptfach beizubehalten, um eine Verzögerung des Studiums zu vermeiden. Sonstige Umstände, die den vorstehend erläuterten Fachrichtungswechsel begründen könnten, insbesondere solche aus dem persönlichen oder familiären Lebensbereich, seien weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die Klägerin hat am 25. Februar 2021 Klage erhoben.

Sie macht im Wesentlichen geltend: Es sei bereits zweifelhaft, ob sie, die Klägerin, die Fachrichtung gewechselt habe, weil sie neben den bislang studierten Fächern allein ein weiteres Fach, nämlich das Fach Deutsch, hinzu genommen habe. Der Umstand, dass sie das Fach Katholische Theologie beibehalten habe, spreche nicht für, sondern gegen einen Fachrichtungswechsel. An den für das Fach Katholische Theologie zu erbringenden Studienleistungen habe sich durch die Hinzunahme eines dritten Faches überhaupt nichts geändert. Die Verwaltungsvorschriften zum BAföG regelten bei einem Lehramtsstudiengang, dass der Wechsel, die Zunahme oder die Aufgabe eines für den Erwerb der Lehrbefähigung nicht erforderlichen Faches kein Fachrichtungswechsel sei. Die Hinzunahme des Faches Deutsch sei für den Erwerb der Lehrbefähigung durch die Klägerin nicht erforderlich, da sie bereits durch das Studium der Fächer Biologie und Katholische Theologie die Lehrbefähigung erreichen werde. Die Klägerin macht weiter geltend, dass jedenfalls die gesetzliche Vermutung des § 7 Abs. 3 Satz 4 BAföG nicht widerlegt sei. Die Auffassung des Beklagten, dass für den Wechsel eines Haupt- zum Nebenfach ein wichtiger Grund ausgeschlossen sei, weil die

Fortführung des Fachs als Nebenfach belege, dass es weder an der Eignung noch an der Neigung fehle, führe dazu, dass es für diese Fallgruppe von Fachrichtungswechseln niemals einen wichtigen Grund geben könne. Diese Auffassung widerspreche der gesetzgeberischen Konzeption der gesetzlichen Vermutung in § 7 Abs. 3 Satz 4 BAföG. Selbstverständlich könne sich auch in der unterschiedlichen Gewichtung eines Studienfaches eine Neigung ausdrücken, sodass auch im Austausch eines Hauptfachs durch ein Nebenfach ein Neigungswandel zum Ausdruck kommen könne.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 12. November 2020 in der Gestalt seines Widerspruchsbescheides vom 25. Januar 2021 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, der Klägerin Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in gesetzlicher Höhe für ihr Studium in den Fächern Bildungswissenschaften, Biologie und Deutsch an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für den Bewilligungszeitraum November 2020 bis September 2021 zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verweist auf die Begründung des Widerspruchsbescheides und führt ergänzend aus: Es handele sich bei dem Wechsel der streitgegenständlichen Fächerkombination um einen ausbildungsförderungsrechtlichen Fachrichtungswechsel. Die Klägerin habe das Hauptfach von Katholische Religion zu Deutsch gewechselt, denn ein Erweiterungsfach sei hochschulrechtlich als Nebenfach zu werten. Die Regelvermutung sei hier als widerlegt anzusehen. Ein schwerwiegender und grundsätzlicher Neigungswandel sei nicht plausibel. Hier liege gerade nicht der Regelfall eines Fachrichtungswechsels, nämlich die Aufnahme eines neuen Studiums oder eines neuen Faches nach vollständiger Aufgabe des Studiums oder eines studierten Fachs, vor, sondern eine Sonderkonstellation. Die Rechtfertigung eines Fachrichtungswechsels könne nicht einfach unterstellt werden. Die Klägerin könne sich hier nicht ohne weiteres mit dem lapidaren Verweis auf einen Neigungswandel und die Regelvermutung begnügen, stattdessen seien aufgrund der Sonderkonstellation erhöhte Anforderungen an die schlüssige

Begründung des Fachrichtungswechsels zu stellen. Diese Anforderungen erfülle die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Klägerin bisher nicht. Gründe, welche die Klägerin veranlasst haben könnten, das Studium des Fachs Katholische Religion trotz des angeblich erkannten schwerwiegenden und grundsätzlichen Neigungswandels fortzusetzen, seien bisher weder vorgetragen noch ersichtlich.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die als Verpflichtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 Alt. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zulässige Klage hat in der Sache Erfolg.

Der Bescheid des Beklagten vom 12. November 2020 in der Gestalt seines Widerspruchsbescheides vom 25. Januar 2021 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die Klägerin hat gegenüber dem Beklagten Anspruch auf Ausbildungsförderung nach § 7 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) für ihr Studium der Fächer Bildungswissenschaften, Biologie und Deutsch im Zeitraum vom 1. November 2020 bis 30. September 2021.

Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 BAföG wird Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung geleistet, wenn der Auszubildende die Ausbildung aus einem wichtigen (Nr. 1) oder aus einem unabweisbaren (Nr. 2) Grund abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt hat, wobei das Vorliegen eines wichtigen Grundes bei Auszubildenden an Hochschulen nur bis zum Beginn des vierten Fachsemesters genügt. Nach § 7 Abs. 3 Satz 4 BAföG wird ferner beim erstmaligen Fachrichtungswechsel oder Abbruch der Ausbildung in der Regel vermutet, dass ein wichtiger Grund für den Wechsel bzw. den Abbruch vorliegt, wobei diese Vermutung bei Auszubildenden an Hochschulen nur dann gilt, wenn der Wechsel oder Abbruch bis zum Beginn des dritten Fachsemesters erfolgt ist. Bei der Bestimmung der nach § 7 Abs. 3 Satz 1 und Satz 4 maßgeblichen Fachsemester wird nach Satz 5 die Zahl der Semester

abgezogen die nach Entscheidung der Ausbildungsstätte aus der ursprünglich betriebenen Fachrichtung auf den neuen Studiengang angerechnet werden.

Die danach erforderlichen Voraussetzungen für den geltend gemachten Anspruch liegen vor.

Die Klägerin hat ihre Fachrichtung gewechselt. Ein Fachrichtungswechsel liegt nach der Legaldefinition des § 7 Abs. 3 Satz 3 BAföG vor, wenn der Auszubildende einen anderen berufsqualifizierenden Abschluss oder ein anderes bestimmtes Ausbildungsziel eines rechtlich geregelten Ausbildungsgangs an einer Ausbildungsstätte derselben Ausbildungsstättenart anstrebt.

Ein solcher Fachrichtungswechsel liegt bei einem Lehramtsstudiengang entweder vor, wenn ein Auszubildender das Lehramt – beispielsweise vom Lehramt an Realschulen zum Lehramt an Gymnasien – wechselt,

vgl. dazu explizit Ziffer 7.3.3 Abs. 2 Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum BAföG (BAföG VwV),

oder eines von mehreren Hauptfächern wechselt,

vgl. zu Mehrfächerstudiengängen allgemein: OVG NRW, Beschluss vom 28. Dezember 2018 – 12 E 1010/17 –, juris Rn. 7 m.w.N; Ziffer 7.3.5 Nr. 1 Satz 1 BAföG VwV; explizit für ein Lehramtsstudiengang: OVG M.-V., Beschluss vom 12. August 2014 – 1 O 50/14 –, juris Rn. 6; Bay. VGH, Urteil vom 16. Juni 2011 – 12 BV 10.2187 –, juris Rn. 21; VGH B.-W., Urteil vom 28. November 2003 – 7 S 7/03 –, juris Rn. 34.

Dies zugrunde gelegt hat die Klägerin hier die Fachrichtung gewechselt. Bei dem von der Klägerin neu aufgenommenen Studium im Fach Deutsch handelt es sich um ein Hauptfach. Entgegen der Auffassung der Klägerin greift hier nicht der Ausschlussgrund der Ziffer 7.3.5 Nr. 1 Satz 2 BAföG VwV. Danach liegt bei Lehramtsstudiengängen kein Fachrichtungswechsel vor bei Wechsel, Hinzunahme oder Aufgabe eines für den Erwerb der Lehrbefähigung nicht erforderlichen Faches. Denn nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) i.V.m. § 3 Abs. 1 der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen

Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtzugangsverordnung – LZV) ist für den Zugang zum Vorbereitungsdienst und damit für den Erwerb der Lehramtsbefähigung (vgl. § 3 LABG) im Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen die Fachwissenschaft und Fachdidaktik in zwei Fächern notwendig. Bei dem „fortgeführten“ Fach Katholische Religionslehre handelt es sich lediglich um das Studium der Fachwissenschaft und Fachdidaktik für eine weitere Lehrbefähigung (vgl. § 16 LABG). Diese weitere Lehrbefähigung setzt aber denklogisch den Erwerb der Lehrbefähigung als solcher voraus. Etwas anderes ergibt sich auch nicht unter Beachtung der Bestimmungen der Studien- bzw. Prüfungsordnung der Hochschule. Nach § 23a Abs. 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen setzt das Studium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung jedenfalls ein Bachelor-/Masterstudium gemäß der Rahmenordnung voraus, mithin also das Studium von zwei (weiteren) Fächern (vgl. § 7 Abs. 1 der Rahmenordnung). Im Übrigen ist der Abschluss im Bachelor Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen unabhängig vom Stand des Studiums im Erweiterungsfach.

Vgl. ebenso für einen Fachrichtungswechsel bei der Fortführung eines Fachs als „Erweiterungsfach“: VG Ansbach, Urteil vom 13. Oktober 2016 – AN 2 K 15.02601 –, juris Rn. 15-18.

Der Fachwechsel der Klägerin stellt sich auch nicht als eine bloße Schwerpunktverlagerung dar. Eine solche Schwerpunktverlagerung liegt vor, wenn die im zunächst durchgeführten Semester vollen Umfangs auf den neuen Studiengang angerechnet werden, so dass sich eine Verlängerung der Gesamtstudienzeit bis zum berufsqualifizierenden Abschluss trotz der in einer anderen Fachrichtung absolvierten Studienzeiten nicht ergibt,

vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 14. Dezember 1979 – 5 ER 243.79 –, juris Rn. 3, und vom 10. November 1980 – 5 B 12.80 –, juris Rn. 3.

Es kann insoweit dahinstehen, ob eine solche Schwerpunktverlagerung nur dann in Betracht kommt, wenn es sich um einen Fachrichtungswechsel „im Rahmen der Nebenfächer“ handelt,

so Ziffer 7.3.5. Nr. 2 Bafög VwV; kritisch hinsichtlich der Verengung auf bloße Nebenfächer in Bezug auf Lehramtsstudiengänge: Steinweg in: Ramsauer/Stallbaum, BAföG, 7. Aufl. 2020, § 7 Rn. 129 a.E.

Denn eine Anrechnung der zunächst durchgeführten Semester hat jedenfalls im Hauptfach Deutsch, in welchem die Klägerin ins erste Fachsemester eingestuft worden ist, nicht stattgefunden.

Der demnach hier erforderliche wichtige Grund für einen Fachrichtungswechsel wird – mangels Entkräften der Regelvermutung – vermutet.

Der Anwendungsbereich des § 7 Abs. 3 Satz 4 BAföG ist vorliegend eröffnet. Es handelt sich, wie die Vorschrift voraussetzt, um einen erstmaligen Fachrichtungswechsel, der bis zum Beginn des dritten Fachsemesters erfolgt ist.

Es kann insoweit dahinstehen, ob es bezüglich der Bestimmung des Zeitpunktes des Fachrichtungswechsels in einem Mehrfächerstudiengang auf das gewechselte Fach ankommt oder dasjenige mit dem größten Studienfortschritt,

vgl. zu letzterem: VG Münster, Urteil vom 26. November 2019 – 6 K 583/18 – n.v., S. 11.

Denn zum Zeitpunkt des Fachrichtungswechsels befand sich die Klägerin hinsichtlich aller Studienfächer im jeweils zweiten Fachsemester.

Die Vermutung des § 7 Abs. 3 Satz 4 BAföG ist durch den Beklagten auch nicht widerlegt worden.

§ 7 Abs. 3 Satz 4 BAföG stellt eine widerlegliche Regelvermutung auf. Sie soll in ihrem Anwendungsbereich eine Förderung auch ohne Einzelfallprüfung daraufhin, ob ein wichtiger Grund vorliegt, ermöglichen. Ziel der gesetzlichen Regelung war insbesondere auch die Entlastung der Ämter für Ausbildungsförderung von der verwaltungsaufwändigen Überprüfung, ob ein wichtiger Grund vorliege.

Vgl. BT-Drs. 15/3655, S. 9.

Die Regelvermutung ist daher widerlegt, sofern, ohne dass es dafür weiterer Aufklärung des Sachverhalts bedarf, offen und klar zu Tage liegt, dass ein wichtiger Grund überhaupt nicht gegeben ist,

vgl. Buter in: Rothe/Blanke, BAFöG, 5. Aufl., Stand 45. Lfg. 2019, § 7 Rn. 51; VG Gera, Urteil vom 14. Dezember 2021 – 6 K 220/21 Ge –, BeckRS 2021, 41251, Rn. 32.

An die Widerlegung der Regelvermutung sind dabei hohe Anforderungen zu stellen,

vgl. Buter, a.a.O; VG Stuttgart, Urteil vom 15. Dezember 2005 – 11 K 1197/05 –, juris Rn. 25: „erhebliche Anforderungen“.

Der Gesetzgeber hatte dabei Fälle von völlig willkürlichen Ausbildungs- und Fachrichtungswechseln ohne ursprünglich ernsthafte Abschlussabsicht vor Augen.

Vgl. explizit BT-Drs. 15/3655, S. 10.

Prozessual trifft das Amt für Ausbildungsförderung die Beweislast,

vgl. Bay. VGH, Beschluss vom 13. November 2017 – 12 CE 17.1796 –, juris Rn. 3; Steinweg in: Ramsauer/Stallbaum, BAFöG, 7. Aufl. 2020, § 7 Rn. 157.

Gemessen an diesen Anforderungen hat der Beklagte nicht dargelegt und bewiesen, dass ein wichtiger Grund für den Fachrichtungswechsel der Klägerin nicht vorliegt.

Nach Auffassung der Kammer genügt es für das Widerlegen der Regelvermutung nicht, dass sich der Beklagte allein darauf stützt, dass wegen der Weiterführung des ursprünglichen Hauptfachs Katholische Religionslehre als Erweiterungsfach eine Fortsetzung der ursprünglichen Fächerkombination nicht unzumutbar sei.

Wenn bei der Beurteilung des Vorliegens eines wichtigen Grundes alle im Rahmen der Ausbildungsförderung erheblichen Umstände, die sowohl durch die am Ziel der Ausbildungsförderung orientierten öffentlichen Interessen als auch durch die Interessen des Auszubildenden bestimmt werden, zu berücksichtigen sind,

vgl. BVerwG, Urteil vom 8. November 1984 –
5 C 119.81 –, juris Rn. 10; Ziffer 7.3.7. BAföG VwV,

gilt dies auch für den hier einschlägigen Fall der Widerlegung der Regelvermutung des Vorliegens eines solchen wichtigen Grundes.

Eine solche Berücksichtigung der Einzelfallumstände ist schon im Ansatz nicht erfolgt.

Der Beklagte hat nämlich schon nicht in den Blick genommen, dass das öffentliche Interesse, nämlich der sinnvolle Einsatz öffentlicher Mittel,

vgl. BT-Drs. 13/4246, S. 13f.,

bzw. das Interesse sparsamer Haushaltsführung,

vgl. Steinweg in: Ramsauer/Stallbaum, BAföG, 7. Aufl.
2020, § 7 Rn. 109,

hier nur geringfügig betroffen ist. So ist die bisher geleistete Ausbildungsförderung nämlich nicht – wie sonst in der Regel bei Fachrichtungswechseln – gänzlich „nutzlos“ geworden. Vielmehr kann die Klägerin bereits erbrachte Leistungen in den Fächern Bildungswissenschaften und Biologie weiterhin voll in ihr Studium einbringen. Bei einem Fachrichtungswechsel nur eines Hauptfachs in einem Mehrfächerstudiengang ist das öffentliche Interesse mithin nicht in einem solchen Umfang betroffen, wie bei einem Wechsel aller Fächer bzw. einem Wechsel des einzig studierten Fachs. Es kann offenbleiben, ob der Beklagte für seine Entscheidung hätte aufklären müssen, ob die Klägerin bisher ausschließlich, weit überwiegend oder zumindest überwiegend Leistungspunkte im Fach Biologie oder im Fach Bildungswissenschaften erlangt hat. Der Beklagte ist zwar bei der Bemessung des maßgeblichen Fachsemesters im Rahmen des § 7 Abs. 3 Satz 5 BAföG an

die Anerkennungsentscheidung der hierfür zuständigen Stelle der Hochschule gebunden und darf diese auch bei Fehlen nicht ersetzen,

vgl. BVerwG, Urteil vom 6. Februar 2020 – 5 C 10/18 –, juris Rn. 11ff.

Dies schließt es aber nicht zwingend aus, jedenfalls bei der Bewertung der maßgeblichen Interessen auch den Umfang der erbrachten bzw. nachträglich angerechneten einzelnen Studienleistungen einzubeziehen.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 24. Oktober 2000 – 16 A 2971/00 –, juris Rn. 10, wonach eine „Vergeudung öffentlicher Mittel“ immer dann nicht stattfindet, wenn eine Anrechnung von Studienleistungen oder Fachsemestern erfolge.

Gleichzeitig hat der Beklagte auch etwaige in die Abwägungsentscheidung einzustellende Interessen der Klägerin nicht aufgeklärt und hierbei nicht hinreichend beachtet, dass wegen der Regelvermutung ihm die Darlegungs- und Beweislast obliegt.

Die Umstände des Falles überschreiten nach Auffassung der Kammer auch ohne das Vorgenannte nicht den Rahmen eines üblichen erstmaligen Fachrichtungswechsels, der nach der Entscheidung des Gesetzgebers förderungsunschädlich sein soll. Insbesondere ist der Fall nicht vergleichbar mit „völlig willkürlichen Ausbildungs- und Fachrichtungswechseln ohne ursprünglich ernsthafte Abschlussabsicht“, bei denen der Gesetzgeber ausweislich der Gesetzesmaterialien eine Förderung für eine Fehlentwicklung hielte. Vielmehr zeigt die Weiterführung des Faches Katholische Religionslehre als Erweiterungsfach, dass die Klägerin zu Beginn ihres Studiums auch diesbezüglich eine ernsthafte Abschlussabsicht hatte.

Es erscheint zuletzt auch nicht sachgerecht, der Klägerin wegen der Weiterführung des Faches Katholische Religionslehre als Nebenfach die Ausbildungsförderung zu verweigern. Hätte die Klägerin das Studienfach Katholische Religionslehre nämlich (zunächst) vollständig aufgegeben und erst ein Semester später wieder als sog. Erweiterungsfach aufgenommen, hätte der Beklagte auch von seinem Standpunkt aus keinerlei Anknüpfungspunkt für ein Widerlegen der Regelvermutung gesehen. Die spätere Aufnahme wiederum

wäre, da es sich bei einem Erweiterungsfach nur um ein Nebenfach handelt, nicht als erneuter Fachrichtungswechsel gewertet worden, sodass der Klägerin in diesem Fall Ausbildungsförderung gewährt worden wäre. Es ist im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG nicht gerechtfertigt, den Fall der Klägerin anders zu behandeln.

Insoweit der Beklagte nach alledem die Regelvermutung mithin nicht widerlegen konnte, greift die Vermutungswirkung ein. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, einen wichtigen Grund positiv festzustellen. Daran, weitere Aufklärung zu betreiben, sieht sich das Gericht durch § 7 Abs. 3 Satz 4 BAföG gehindert. Sinn dieser gesetzlichen Vorschrift ist es, gerade auch zur Entlastung der Gerichte, eine derartige Motivforschung zu unterlassen.

Vgl. auch VG Stuttgart, Urteil vom 15. Dezember 2005 – 11 K 1197/05 –, juris Rn. 30.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nach § 188 Satz 2 VwGO nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster), schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postanschrift: Postfach 6309, 48033 Münster) einzureichen.

Auf die ab dem 1. Januar 2022 unter anderem für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende Pflicht zur Übermittlung von Schriftstücken als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV –) wird hingewiesen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 VwGO bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

- Labrenz -

- Mender -

- Konrad -



Beglaubigt
Lindemann, Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle